

Stellungnahme des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)

Der Bundesverband ist 2004 aus dem Zusammenschluss der Bundesverbände Frauennotrufe (BaF e. V.) und Frauenberatungsstellen (BVF e.V.) entstanden und hat im Oktober 2005, gefördert durch das BMFSFJ, in der Geschäftsstelle in Berlin seine Arbeit aufgenommen.

Frauennotrufe und –beratungsstellen leisten in Deutschland den hauptsächlichen Anteil der ambulanten Beratung und Hilfestellung für weibliche Opfer von Gewalt in all ihren Ausprägungen (sexualisierte Gewalt, Gewalt durch (Ex-)Partner, psychische Gewalt, körperliche Gewalt, Stalking, etc.). Zudem haben die Einrichtungen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit und politische Arbeit seit über 20 Jahren maßgeblich zur Aufklärung, zur Initiierung und Weiterentwicklung von Gesetzesreformen und anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder beigetragen.

Zentrale Aufgabe des neuen Verbandes ist es, die Situation gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder zu verbessern, indem er die Erfahrung und das Fachwissen der 120 Mitgliedseinrichtungen bündelt und der Fachöffentlichkeit vermittelt. Der Verband vertritt die Interessen gewaltbetroffener Frauen, verdeutlicht ihre Perspektive und Situation und gestaltet Politik mit, indem er auf Bedarfe hinweist und die Umsetzung in Verwaltung und Recht begleitet.

1. Allgemeine Anmerkungen und relevante Ergebnisse neuerer Forschung

Der Bundesverband beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Einzelregelungen, die den Tätigkeitsbereich der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe berühren. Das sind die Belange und Bedarfe von gewaltbetroffenen Frauen, die u.U. Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz stellen und in ihrer Rolle als Mutter und in der Regel hauptverantwortlich Betreuende Auswirkungen der Regelungen des Umgangs- und Sorgerechts mit ihrer Situation vereinbaren müssen. Diese Situation ist häufig davon gekennzeichnet, widerstreitende Anforderungen miteinander zu vereinbaren. Schutz und Sicherheit für sich und ihre Kinder sowie eine dem Kindeswohl entsprechende Beruhigung der Lebensumstände zu organisieren und gleichzeitig gesetzliche Vorgaben und auch Rechte von Kindern auf regelmäßigen Kontakt und auf eine Beziehung mit beiden Elternteilen zu gewährleisten.

Das Ausmaß der Gewaltbetroffenheit von Frauen und seine Auswirkungen sind durch die öffentliche Diskussion, die Arbeit der Fachberatungsstellen und die Forschung in den letzten Jahren sehr sichtbar geworden. Die repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in

Deutschland hat 2004 gezeigt, dass rund 25% der in Deutschland lebenden Frauen Formen von körperlicher und sexueller Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner oder -partnerinnen erlebt haben. (Schrötte, Monika/Müller, Ursula et al. 2004: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin)

Es ist durch internationale wie nationale Forschungsarbeiten belegt, dass Männer, die ihre Partnerinnen misshandeln, oft auch Gewalt gegenüber den Kindern ausüben. Eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsens aus dem Jahr 1999 ergab, dass der Anteil der in den letzten zwölf Monaten von Eltern misshandelten 15- bis 16-jährigen Jugendlichen bei denen, die häufiger Zeugen von häuslicher Gewalt wurden, bei 34% lag, während der Anteil bei Jugendlichen, die in den letzten zwölf Monaten keinerlei häusliche Gewalt erlebt hatten, 4,4% betrug. (Pfeiffer, C.; Wetzels, P.; Enzmann, D. 1999: Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen, Studie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Hannover)

Die Forschung hat mittlerweile einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem Miterleben von Gewalt und zum Teil bedeutsamen Beeinträchtigungen von Kindern in wichtigen Entwicklungsbereichen aufgezeigt. Hiernach sind zentral für die Förderung von Schutz und Wohl der Kinder zum einen die schnelle Beendigung der Gewalt und darüber hinaus „Fragen von Diagnostik wie z.B. die Einschätzung von Erziehungsfähigkeiten und Misshandlungsrisiken in strittigen Umgangsangelegenheiten nach Partnergewalt.“ (Kindler, H.; Werner, A. 2005: Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder. Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis, in Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, S. 104-127; Kindler, H. u.a. 2004: Familiäre Gewalt und Umgang FamRZ, S. 1241-1252)

Eine Langzeitstudie zu den Auswirkungen von Scheidung und Trennung der Eltern auf ihre Kinder hat im Rahmen von regelmäßigen Befragungen über einen Zeitraum von 25 Jahren gezeigt, dass der kontinuierliche Kontakt des Kindes zu beiden Eltern nicht Kernkriterium für das Kindeswohl ist. Der Verlauf der Untersuchung lässt erkennen, dass in Fällen des erzwungenen Umgangs gegen den Willen des Kindes oft der Kontakt mit Eintritt der Volljährigkeit abgebrochen werde, da das Kind kein Interesse an dem Elternteil hat. Zu ähnlichen Ergebnissen kamen auch andere Studien. (Wallerstein, J.; Lewis, J. & Blakeslee, S. 2002: Scheidungsfolgen – Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Votum Münster)

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesverband zwar grundsätzlich die Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente im familiengerichtlichen Verfahren, wie zum Beispiel die Stärkung der außergerichtlichen Streitschlichtung. Er weist aber deutlich darauf hin, dass bei der Umsetzung der Regelungen die Unterscheidung von Konflikt und Gewalt und die Notwendigkeit der Differenzierung in den Fällen von Gewalt durchgängig berücksichtigt werden muss. Stellen sich über die üblicherweise mit der Trennung der Eltern verbundenen Belastungen und damit zusammenhängende Fragen des Kindeswohls auch noch Fragen der Sicherheit von Frauen und ihren Kindern bedarf es spezifischer Maßnahmen und einer sorgfältigen Abklärung von Schutzbedürfnissen.

In Fällen von Gewalt ist insbesondere auf die Freiwilligkeit der Teilnahme an mediativen Verfahren zu achten. Gewaltbetroffene müssen jederzeit die Möglichkeit haben, eine

außergerichtliche Verhandlung mit dem (Ex) Partner abzulehnen. Dies beinhaltet auch, dass die Teilnahme bzw. die Ablehnung der Teilnahme keine Auswirkungen auf Kostenfolgen oder richterliche Entscheidungen hat.

2. Einzelregelungen

Buch 1 - Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 - allgemeine Vorschriften

§ 7 FamFG-E Akteneinsicht

§7 FamFG-E räumt den Beteiligten ein im Grundsatz uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht ein und formuliert eine Ausnahme in Abs. 2 nur für den Fall, dass schwerwiegende Interessen eines Beteiligten die Versagung der Einsichtnahme erforderlich machen. Die Gesetzesbegründung führt hierfür als Beispiel Situationen an, in denen eine Akteneinsicht gravierende, lebensbedrohliche Auswirkungen auf die Beteiligten haben kann (S.255).

Der Bundesverband weist an dieser Stelle darauf hin, dass es für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder solch gravierende Situationen geben kann, die aus Schutzgründen die Geheimhaltung ihres aktuellen Aufenthaltsortes erfordern. Wenn sie zum Beispiel in ein Frauenhaus flüchten oder in einer Zufluchtswohnung unterkommen, muss gewährleistet werden, dass diese Sicherheit nicht durch Akteneinsicht unterlaufen werden kann. Dasselbe gilt in kindschaftsrechtlichen Verfahren auch für die Adresse von Kindern, die sich in den Fällen der Zufluchtnahme bei der Mutter aufhalten. Insbesondere die letztgenannte Situation erfordert Wissen um die Dynamik von Gewaltbeziehungen, da hier häufig die Unterscheidung zwischen dem berechtigten Interesse, Informationen über das Verfahren zu erlangen und der Absicht, den Aufenthaltsort der Mutter herauszukommen, schwer zu treffen ist.

Daher ist es aus Sicht des Bundesverbandes wünschenswert, diese Situationen in der Gesetzesbegründung als schwerwiegend zu definieren (siehe auch die Stellungnahmen der Frauenhauskoordinierung e.V.).

Abschnitt 2 - Verfahren im ersten Rechtszug

§§ 33, 34 FamFG-E

Mit § 33 FamFG-E wird eine generelle Vorschrift über die Anordnung des persönlichen Erscheinens einer Partei in den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeführt und die bisher so angewandte Rechtspraxis damit normiert.

Da es insbesondere in der Trennungsphase ein erhöhtes Risiko von erneuter Eskalation gibt, ist in Fällen von psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zwischen (Ex) Partnern in der Organisation der gerichtlichen Termine darauf zu achten und mit der gewaltbetroffenen Partei oder deren Prozessvertreter/in abzuklären, ob eine gemeinsame Anhörung der Parteien möglich ist. In Fällen von kurzfristig zurückliegender Gewalt, anhaltender Bedrohung, anhaltender Belastung durch Traumatisierung oder der Notwendigkeit, den derzeitigen Aufenthaltsort geheim zu halten, ist eine gemeinsame

Anhörung oder zeitgleiche Ladung nicht angezeigt. Dies sollte in die Begründung des Gesetzes mit aufgenommen werden.

§ 36 FamFG-E Vergleich, § 101 I, Nr.2 FamFG-E Grundsätze der Vollstreckung

Das richterliche Hinwirken auf eine gütliche Einigung wird nun als allgemeiner Grundsatz für die geeigneten Verfahren nach dem FamFG-E in § 36 I S.2 formuliert.

Die rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz hat im Rahmen einer bundesweit angelegten Aktenanalyse gezeigt, dass knapp 30 % der Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz mit einer Vereinbarung zwischen den Parteien beendet wurden (Rupp, Marina: Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, Bundesanzeiger 2005, S.168). Diese Form der Verfahrensbeendigung spielt somit in der gerichtlichen Praxis eine gewichtige Rolle. Im Falle von Übertretungen kann dies für gewaltbetroffene Frauen zu Folgeproblemen führen. Erfahrungen aus der Beratungspraxis haben in der Vergangenheit gezeigt, dass die gerichtlich geschlossenen Vergleiche häufig nicht den Anforderungen von § 4 Gewaltschutzgesetz genügen. Allgemein formulierte Vergleiche erfüllten nicht das Kriterium der Bestimmtheit und der Vollstreckbarkeit. Für gewaltbetroffene Frauen bedeutet das eine Schutzlücke. Bei einem Verstoß gegen die Anordnung kann die Polizei und auch die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft nicht gegen die Handlung vorgehen, solange sie keinen Straftatbestand erfüllt.

Der Bundesverband regt daher an, in die Begründung des Gesetzes einen Hinweis aufzunehmen, dass in Gewaltschutzgesetzfällen nach § 1 auf die Bestimmtheit der Formulierungen und die Aufnahme der Anordnung der Vollstreckbarkeit im Hinblick auf die Sanktionierungsvoraussetzungen nach § 4 Gewaltschutzgesetz geachtet wird.

Buch 2- - Verfahren in Familiensachen

Abschnitt 2 - Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

§ 136 FamFG-E Persönliches Erscheinen der Ehegatten

§ 136 entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des § 613 II ZPO und wird darüber hinaus insbesondere durch die Anhörungspflicht der Eltern in Fragen von Umgangsregelungen erweitert.

Es ist zu begrüßen, dass damit zum einen die bestehende Rechtspraxis normiert wird und zum anderen die Anhörung auf den Bereich des Umgangs ausgedehnt werden muss. Damit sind Eltern unabhängig von einem Antrag gehalten, die tatsächliche Handhabung der Sorge und des Umgangs bewusst zu gestalten.

In Fällen von körperlicher und sexualisierter Gewalt zwischen (Ex) Partnern ist allerdings in der Organisation der gerichtlichen Termine darauf zu achten und mit der gewaltbetroffenen Partei oder deren Prozessvertreter/in abzuklären, ob eine gemeinsame Anhörung der Parteien möglich ist. In Fällen von kurzfristig zurückliegender Gewalt, anhaltender Bedrohung, anhaltender Belastung durch Traumatisierung oder der Notwendigkeit, den derzeitigen Aufenthaltsort geheim zu halten, ist eine gemeinsame Anhörung oder zeitgleiche

Ladung nicht angezeigt. Dies sollte in die Begründung des Gesetzes mit aufgenommen werden.

Bezüglich der Verpflichtung der Gerichte, gemäß Absatz 2 auf Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen hinzuweisen, ist festzustellen, dass insbesondere der Bedarf an Umgangsbegleitung vielerorts nicht gedeckt werden kann. Insbesondere der begleitete bzw. geschützte Umgang in Fällen von Gewalt oder Drohung gegenüber dem betreuenden Elternteil erfordert qualifizierte Fachkräfte und Einrichtungen, die flexible Angebote, z. B. auch am Wochenende, machen können.

§ 144 FamFG-E Außergerichtliche Streitbeilegung über Scheidungssachen

Der Bundesverband begrüßt grundsätzlich die Förderung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente wie z. B. die Mediation bzw. die Beratung über die Möglichkeiten der Mediation im familiengerichtlichen Verfahren. Die geplante Regelung in § 144 FamFG-E sollte allerdings differenzierte Anwendung finden.

Wir weisen erneut darauf hin, dass in den Fällen von Gewalt gegen die (Ex) Partnerin aus den in den allgemeinen Anmerkungen ausgeführten Gründen sehr genau auf die Freiwilligkeit einer Teilnahmezusage zu achten ist und ein gemeinsamer Beratungstermin in der Regel nicht angezeigt ist.

Insbesondere muss eine Einflussnahme auf die Teilnahmebereitschaft der Parteien über die Kostenentscheidung klar unterbleiben. Die Möglichkeit des Gerichts, die Verweigerung der Teilnahme an einem gemeinsamen Gespräch, in der Kostenentscheidung nach § 158 IV S.2 FamFG-E zu berücksichtigen, kann zu einem mittelbaren Beratungszwang über die Kostenregelung führen, der grundsätzlich dem Grundgedanken der Mediation widerspricht und in Fällen von Gewalt gefährdend sein kann. Darüber hinaus darf es nicht zu einer Sanktionierung über den Weg des Kostenrechts führen, wenn eine Partei eine außergerichtliche Konfliktschlichtung ablehnt und auf ihr Recht einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

Abschnitt 4 - Verfahren in Kindschaftssachen

§ 164 FamFG-E Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthaltes des Kindes

Die mit § 164 neu eingeführte Möglichkeit des Familiengerichts, das Verfahren an das Gericht des früheren Aufenthaltsortes des Kindes abzugeben, wenn eine Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes ohne Abstimmung mit dem anderen Elternteil erfolgt ist, berücksichtigt in der Begründung ausdrücklich die Situation gewaltbetroffener Frauen. Danach ist bei „Gewalt und Drohung“ ein Wegzug mit dem Kind auch ohne Abstimmung mit dem anderen Elternteil gerechtfertigt. Es bleibt bei der Zuständigkeit des Gerichts des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes.

Die grundsätzlich begrüßenswerte Berücksichtigung dieses Aspektes scheint dem Bundesverband aus zwei Aspekten heraus an dieser Stelle fehl platziert. Dass Gewalttätigkeiten und insbesondere Drohungen vorliegen – fraglich nach der Gesetzesbegründung ist bereits, ob eine Drohung allein ausreicht – ist zwischen (Ex) Partnern ein in der Praxis häufig schwer zu beweisender und regelmäßig bestrittener

Vortrag. Diesen in die Zuständigkeitsprüfung zu verlegen, birgt die Gefahr von unnötigen Verfahrensverzögerungen und Doppelprüfungen. Zum anderen entsprechen die Auswirkungen dieser Abgabemöglichkeit dann nicht dem Kindeswohl, wenn sie z. B. weite Wege für ihre Anhörung zurücklegen müssen.

Der Bundesverband plädiert daher für eine Streichung dieser Vorschrift.

Wenn es bei der derzeitigen Regelung bleiben sollte, ist die Geheimhaltung der neuen Adresse zu beachten. Wenn Frauen an einen anderen Wohnort fliehen und ihr Aufenthaltsort unbekannt bleiben soll, bietet die Zuständigkeit des Gerichts des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes einen Anhaltspunkt für den neuen Wohnort und damit einen Anhaltspunkt für die Suche nach den Frauen. In diesen Fällen darf die Sicherheit nicht durch die Bekanntgabe der Adresse gefährdet werden.

§ 165 FamFG-E Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen

Die Beschleunigung der Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht durch die Einführung von Elementen des so genannten Cochemer Modells (S.231 des Entwurfs) wird in Anbetracht der derzeitigen Verfahrenszeiten im Sinne des Kindeswohls grundsätzlich begrüßt. Allerdings zeigt der Entwurf an dieser Stelle aus der Sicht des Bundesverbandes bedenkenswerte bis kritische Punkte.

Der Entwurf führt in § 165 I FamFG-E u.a. eine Verpflichtung des Gerichts ein, innerhalb eines Monats nach Beginn des Verfahrens einen Termin zur gemeinsamen Erörterung anzuberaumen. Das Gericht soll in jedem Stadium des Verfahrens auf ein Einvernehmen hinwirken und kann zur Förderung dieses Einvernehmens die Teilnahme an einer Beratung anordnen. Die Begründung des Gesetzes führt aus, dass die Weigerung der Teilnahme an der Beratung Kostennachteile nach sich ziehen kann (S.399).

Bedenkenswert ist ein schnelles gerichtliches Hinarbeiten auf die Wiederherstellung des Einvernehmens zwischen den Parteien unabhängig vom Hintergrund des einzelnen Verfahrens. Die Situation gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder unterscheidet sich von der einer konflikthafter Familiensituation. Der Bundesverband verkennt bei dieser Unterscheidung nicht die Überschneidungsbereiche und die Schwierigkeit der fachgerechten Differenzierung, weist aber eindringlich darauf hin, dass in vielen Fällen von Gewalttaten oberste Priorität der Frauen die Herstellung von Schutz und Sicherheit sowie die Beruhigung und Stabilisierung der Situation, insbesondere im Sinne des Kindeswohles, ist. Die Beruhigung und ungestörte Neuorganisation der Lebenssituation setzt in vielen Fällen eine Ruhephase und Trennung der Parteien voraus, zum Teil bedarf sie auch der Flucht der Frauen in Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen oder private Netzwerke sowie der Geheimhaltung ihres Aufenthaltsortes.

Dies trifft auch zu für die Fälle, in denen das Kind Gewalt gegen die Mutter miterlebt hat. Wie unter den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, haben nationale wie internationale Forschungsergebnisse mittlerweile einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem Miterleben von Gewalt und zum Teil bedeutsamen Beeinträchtigungen in wichtigen Entwicklungsbereichen aufgezeigt. Hiernach sind zentral für die Förderung von Schutz und Wohl der Kinder zum einen die Beendigung der Gewalt und darüber hinaus die Klärung von „Fragen der Diagnostik wie z.B. die Einschätzung von Erziehungsfähigkeiten und

Misshandlungsrisiken in strittigen Umgangsangelegenheiten nach Partnergewalt. Hierfür braucht es Fachwissen, ein sorgfältiges Überprüfen des Hintergrundes von Umgangsverweigerungen etc. und u. U. mehr Zeit als in dem Entwurf vorgesehen.

Zwar geht die Gesetzesbegründung bereits davon aus, dass das Beschleunigungsgebot nicht schematisch gehandhabt werden soll und der Grundsatz des Kindeswohls dieses Gebot gleichzeitig prägt aber auch begrenzt (S.397). Diese Passage sollte aber noch verstärkt werden und die Situation gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder sowie die Priorisierung der Organisation von Schutz und Sicherheit als Beispiel für eine flexible Handhabung aufgeführt werden.

Des weiteren weist der Bundesverband wie in den Ausführungen zu §§ 34, 136 FamFG-E darauf hin, dass in Fällen von Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen ein Zusammentreffen der Parteien mit der betroffenen Person und/oder ihrer Prozessvertretung abzusprechen ist.

Als kritisch wird die Einführung der Möglichkeit des Gerichts gesehen, eine gemeinsame Beratung mit der Kostenfolge des § 83 II, Nr.5 FamFG-E bei Nichtbefolgung anzuordnen. Im Falle der mangelnden Bereitschaft eines Elternteils würde es sich hierbei um eine Art von „Zwangsberatung“ handeln, die im Bereich gewaltbelasteter Beziehungen kaum zu einem Einvernehmen der Eltern beitragen kann. Die Beratung und Unterstützung der einzelnen Partnerinnen/Partner in einer gewaltbelasteten Trennungssituation ist grundsätzlich begrüßenswert. Es ist dabei zwingend darauf zu achten, dass diese von Fachberatungsstellen ohne Anwesenheit des gewalttätigen Partners durchgeführt wird.

Der Entwurf stellt in § 165 FamFG-E erneut Anforderungen an die psychologischen und pädagogischen Kompetenzen der Familienrichter/innen. Ein fachgerechtes Hinwirken auf einvernehmliche Lösungen im Termin, die Prüfung eines Verfahrens in Bezug auf die Eignung zur Mediation und die Differenzierung zwischen Gewalt und Konflikt dürfte in den meisten Fällen eine Fortbildung der beteiligten Professionen voraussetzen. Hierbei sollte insbesondere der Aspekt von Gewalt in ehemaligen und bestehenden Partnerschaften und die Auswirkungen auf die Kinder berücksichtigt werden.

§ 166 Verfahrensbeistand , § 171 FamFG-E Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtauftrags

Die Vorschrift über den Verfahrensbeistand regelt erstmals in Abs. 4 ansatzweise Aufgabe und Funktion der Rechtsfigur. Nach langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzungen im Rahmen von Vergütungsfragen ist nun festgeschrieben, dass der Verfahrensbeistand u.a. Gespräche mit den Eltern führen und am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken kann.

Trotz wiederholter Kritik von Fachverbänden enthält der Entwurf keine Anforderungen an die persönliche und fachliche Qualifikation von Verfahrensbeiständen. Dies ist mit Hinblick auf den erweiterten Aufgabenkatalog bedenklich, insbesondere wenn nicht fortgebildete Berufsgruppen mediative Aufgaben u. U. im Kontext von Gewaltbeziehungen übernehmen sollen.

Der Bundesverband unterstützt daher nachdrücklich die Forderung nach Qualifizierungsanforderungen für den Verfahrensbeistand und weist für die Fälle von Gewalt auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Auswahl qualifizierter Beistände hin.

Eine ähnliche Befugnis erteilt § 171 II FamFG-E dem Sachverständigen. Das Gericht kann ihn beauftragen, auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Aus den bereits mehrfach angeführten Gründen, ist auch hier bei der Beauftragung eine sorgfältige Differenzierung von Konflikt und Gewalt bzw. Bedrohung durch das Gericht erforderlich.

Abschnitt 8 - Verfahren in Gewaltschutzsachen

§§ 219 ff. FamFG-E

Das Gewaltschutzgesetz wurde als Teil eines Gesamtkonzeptes gedacht, das einen lückenlosen Schutz vor Gewalt und Nachstellungen gewährleisten soll. Dementsprechend sah bereits die Begründung des Gewaltschutzgesetzes vor, dass es zusätzlich zu den zivilrechtlichen Ansprüchen auch die Möglichkeit zur Abwendung akuter Bedrohung auf der Grundlage der Polizeigesetze geben müsste. Dieser Aufforderung sind mittlerweile fast alle Bundesländer mit der Einführung einer polizeirechtlichen Befugnis, gewalttätige Personen aus einer Wohnung wegzuweisen und ihnen gegenüber ein mehrtätiges Betretungsverbot anzuordnen, nachgekommen. Bisher bundesweit nicht einheitlich geregelt ist aber das Ineinandergreifen der Maßnahmen auf den beiden rechtlichen Ebenen, Bund und Länder. Der Informationsfluss zwischen Gericht und Polizei ist derzeit zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, Bremen und Berlin gesetzlich geregelt. In allen Fällen ist eine Pflicht der Gerichte formuliert worden, ihre Entscheidung über zivilrechtliche Anträge auf Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Überlassung der Polizei mitzuteilen. Dort, wo diese Pflicht nicht in das Gesetz aufgenommen wurde, wird je nach regionaler Bereitschaft versucht, diese Mitteilungswege auf Kooperationsbasis zu etablieren. An dieser Stelle wird von den Fachberatungsstellen und auch der Polizei häufig Verbesserungsbedarf gemeldet. Umfassende Informationen über und um die Gewaltvorfälle einschließlich einer gerichtlichen Entscheidung über Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sind Voraussetzung für eine schnelle und effektive Einschätzung der Gefährdungslage und damit für den Schutz durch die polizeiliche Intervention bei Gewalt im sozialen Nahraum.

Der Bundesverband spricht sich daher, unabhängig von der Entscheidung der einzelnen Länder, dafür aus, in das FamFG eine Regelung über die Gestaltung der Informationswege zwischen Polizei und Gericht aufzunehmen. In den Fällen, in denen Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz eine polizeiliche Intervention vorausgegangen ist, sollte das entscheidende Gericht eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens an die Polizei machen (siehe dazu auch die Stellungnahme der Berliner Interventionszentrale vom Juli 2006).

Berlin, September 2006

**Bundesverband Frauenberatungsstellen
und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt e.V.**

Tempelhofer Ufer 14 // 10963 Berlin

t: 030/32 29 95 00 // f: 030/32 29 95 01

m: info@bv-bff.de

www.bv-bff.de